

## Verarbeitung der Daten von Wirtschaftsauskunfteien zwecks geldwäscherechtlicher Prüfprozesse wie KYC

**RA Nicolas Meiser**  
SCHUFA Holding AG

Herbstakademie 2023

# Überblick

- 1) Geldwäscherecht und KYC im Überblick
- 2) Datenverarbeitung im KYC-Kontext
- 3) Datenschutzrechtliche Rechtsgrundlagen
- 4) Betroffenenrechte
- 5) Rechtliche Herausforderungen im KYC-Kontext

# Geldwäscherecht im Überblick

# Geldwäscherecht und KYC im Überblick

- ▶ GwG als zentrales nationales Umsetzungsinstrument der EU-Geldwäscherichtlinie
- ▶ Ziele des GwG
  - ▶ Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
  - ▶ Aufdeckung von Verdachtsfällen
- ▶ Schätzung des jährlichen Geldwäschevolumens
  - ▶ in Deutschland auf bis zu 100 Mrd. Euro
  - ▶ Erträge von 1 Mrd. Euro in der organisierten Kriminalität (2020)
- ▶ Sichergestellte Vermögenswerte: 114 Mio. Euro (BKA, 2020)

# Geldwäscherecht und KYC im Überblick

- ▶ Präventiver Ansatz des GwG
  - ▶ Pflichten zur Ermittlung von Verdachtsfällen
- ▶ verbunden mit repressiven Verhaltensnormen
  - ▶ auch Verpflichtung zur Meldung von Verdachtsfällen aus der Vergangenheit

# Geldwäscherecht und KYC im Überblick

- ▶ Begriff der Geldwäsche
  - ▶ Handlungen, die darauf abzielen, die Herkunft aus Straftaten stammende Vermögenswerte zu verschleiern, um diese zu einem späteren Zeitpunkt als scheinbar legale Vermögensgegenstände in den regulären Geschäftsverkehr einzuschleusen
  
- ▶ drei Phasen der Geldwäsche
  - ▶ Platzierung („Placement“)
  - ▶ Verschleiern („Layering“)
  - ▶ Einschleusung in den legalen Finanzkreislauf („Integration“)

# Geldwäscherecht und KYC im Überblick

- ▶ Persönlicher Anwendungsbereich des GwG
  - ▶ Kreis der Verpflichteten gemäß § 2 GwG
  - ▶ Beispiel: Kreditinstitut iSv § 1 Abs. 1 KWG
  
- ▶ Verpflichtungen
  - ▶ Risikomanagement
  - ▶ Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Kunden
  - ▶ Meldepflichten
  
- ▶ Hintergrund
  - ▶ Risikobasierter Ansatz

# Geldwäscherecht und KYC im Überblick

## ▶ KYC

- ▶ „Know Your Customer“ – „Kenne Deinen Kunden“
- ▶ Identifizierung und Überprüfung von Neu- und Bestandskunden
- ▶ insb. Pflichtenkanon der §§ 10 – 17 GwG
  - ▶ d. h. Pflicht in bestimmten Situationen Daten zu verarbeiten

## ▶ Beispiel

- ▶ Identifizierung des Kunden, § 11 Abs. 1 GwG
  - ▶ inklusive „PEP-Status“
  - ▶ ebenso Prüfung auf wirtschaftlich Berechtigte

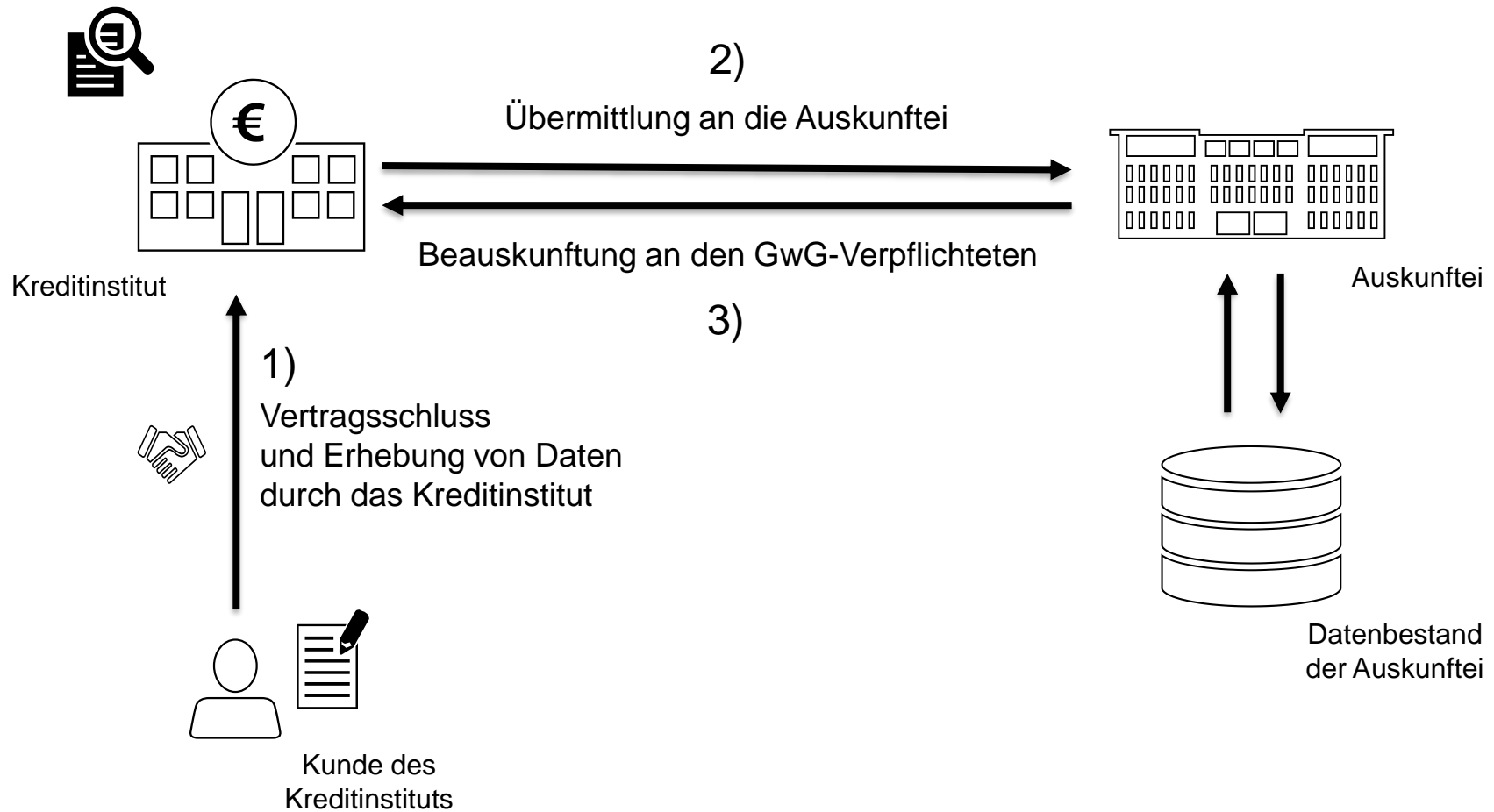


# Datenverarbeitung im KYC-Kontext

## Datenverarbeitung im KYC-Kontext

- 1) Erhebung von Daten durch den GwG-Verpflichteten bei seinem Vertragspartner
- 2) Übermittlung von Daten durch den GwG-Verpflichteten an die Auskunftfei
- 3) Beauskunftung von Daten gegenüber dem GwG-Verpflichteten

# Datenverarbeitung im KYC-Kontext



## Datenverarbeitung im KYC-Kontext

- ▶ Übermittlung durch den GwG-Verpflichteten an die Auskunftfei
  - ▶ Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit liegt beim Kreditinstitut
- ▶ Beauskunftung gegenüber dem GwG-Verpflichteten
  - ▶ Zuordnungsversuch zu einem bestehenden Datensatz
  - ▶ Übermittlung des Zuordnungsergebnisses an den GwG-Verpflichteten
  - ▶ Erhalt der Daten durch den GwG-Verpflichteten und Weiterverarbeitung

# Datenschutzrechtliche Rechtsgrundlagen

## Datenschutzrechtliche Rechtsgrundlagen

- ▶ Übermittlung von Daten durch den GwG-Verpflichteten an die Auskunftfei
  
- ▶ Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO – Einwilligung
  - ▶ regelmäßig nicht möglich wegen fehlender Disponibilität
  
- ▶ Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO – Vertrag
  - ▶ Vertrag zwischen Auskunftfei und GwG-Verpflichtetem kommt nicht in Betracht
  - ▶ ABER: Vertrag zwischen GwG-Verpflichtetem und seinem Kunden
  - ▶ Erforderlichkeit?

## Datenschutzrechtliche Rechtsgrundlagen

- ▶ Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO – rechtliche Verpflichtung
  - ▶ Rechtliche Verpflichtung im engeren fehlt
  
- ▶ Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO – berechtigtes Interesse
  - ▶ berechtigtes Interesse
    - ▶ des GwG-Verpflichteten
      - ▶ Interesse, vertraglich mit seinem Kunden zu kontrahieren und seiner unternehmerischen Tätigkeit nachzugehen
      - ▶ Siehe EG 47 DSGVO bei maßgeblicher / angemessener Beziehung Betroffenen und Verantwortlichen

## Datenschutzrechtliche Rechtsgrundlagen

- ▶ Wirtschaftsfreiheit, Art. 12 GG i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG
- ▶ Ebenso Art. 16 GRCh
  
- ▶ Mittelbare Definition des wirtschaftlichen Interesses durch das GwG
- ▶ vertragliche Kontrahierung eingeschränkt, sofern und soweit Prüfpflichten des GwG nicht erfüllt werden
  
- ▶ Interesse an einer möglichst effizienten und wirtschaftlichen Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen
- ▶ AuA der BaFin zum GwG dazu, Informationen bei geeigneten und zuverlässigen Quellen einzuholen



# Datenschutzrechtliche Rechtsgrundlagen

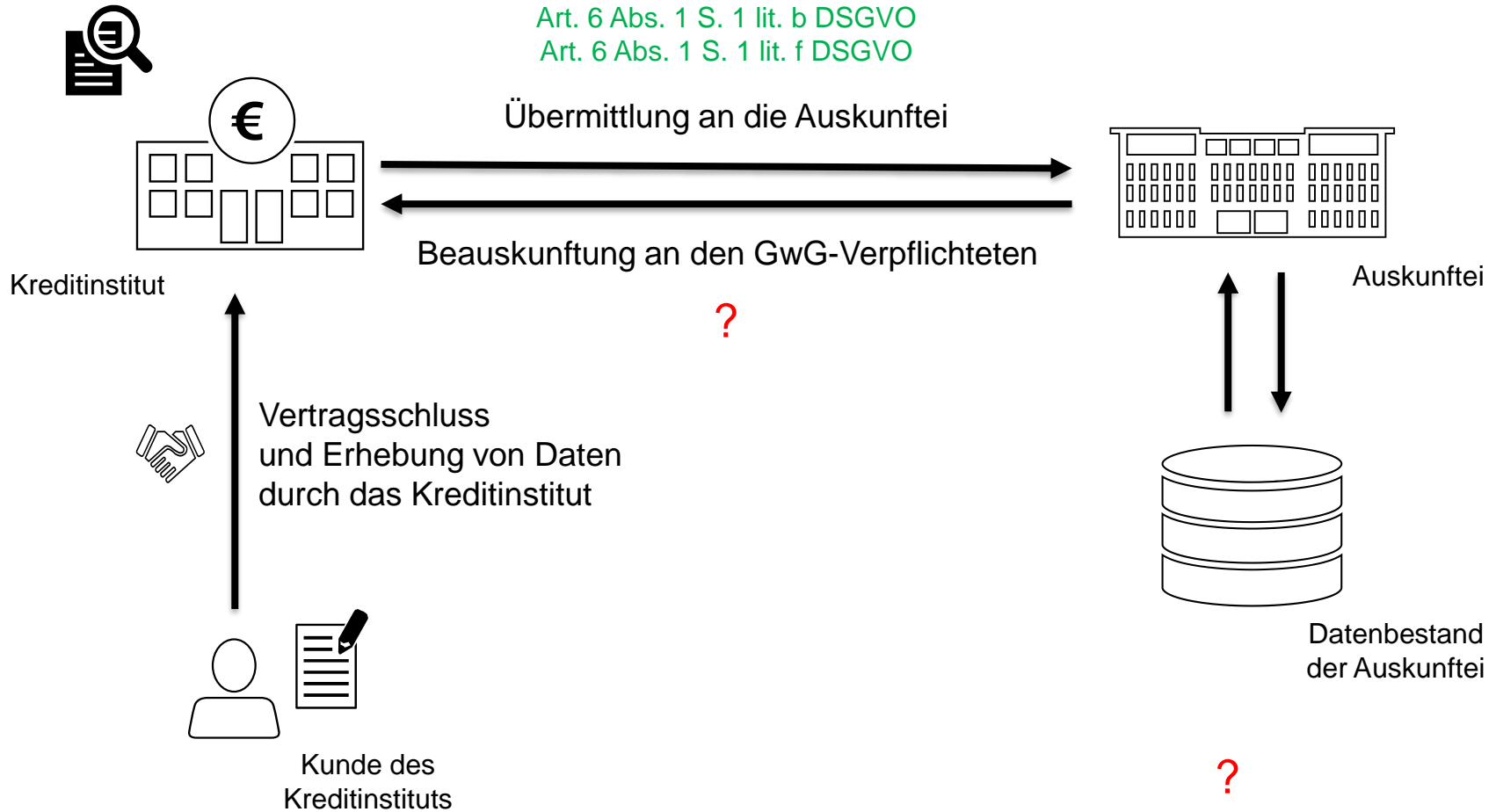
- ▶ Erforderlichkeit
  - ▶ Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen aus den §§ 10-12 GwG
  - ▶ Überwindung der Einschränkungen der unternehmerischen Freiheit
  
- ▶ Entgegenstehende Interessen?
  - ▶ Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG
  - ▶ Gewährleistung des Datenschutzes und dem Schutz vor der Verarbeitung personenbezogener Daten, Art. 7 und 8 GRCh
    - ▶ ABER: freier Verkehr personenbezogener Daten, Art. 1 Abs. 3 DSGVO

# Datenschutzrechtliche Rechtsgrundlagen

- ▶ Vernünftige Erwartungen und Vorhersehbarkeit
  - ▶ Datenverarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen
  - ▶ verstärkte mediale Präsenz von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und entsprechenden Regulierungsmaßnahmen
  - ▶ Zudem Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO
  
- ▶ Somit keine überraschende Verarbeitung
- ▶ Datenverarbeitung gerade auch im Interesse der betroffenen Person
- ▶ von der betroffenen Person ebenso gewünschte Geschäftsbeziehung bzw. Transaktion

# Datenverarbeitung im KYC-Kontext

Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO  
Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO



## Datenschutzrechtliche Rechtsgrundlagen

- ▶ Beauskunftung von Daten gegenüber dem GwG-Verpflichteten
  - ▶ Ausschließlich datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Auskunftfei
  
- ▶ Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO – Einwilligung
  - ▶ Siehe zuvor
  
- ▶ Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO – Vertrag
  - ▶ Geschäftsbeziehung bzw. Transaktion des GwG-Verpflichteten war zum Zeitpunkt der Einmeldung ggf. noch nicht absehbar
  - ▶ Erforderlichkeit fehlt somit

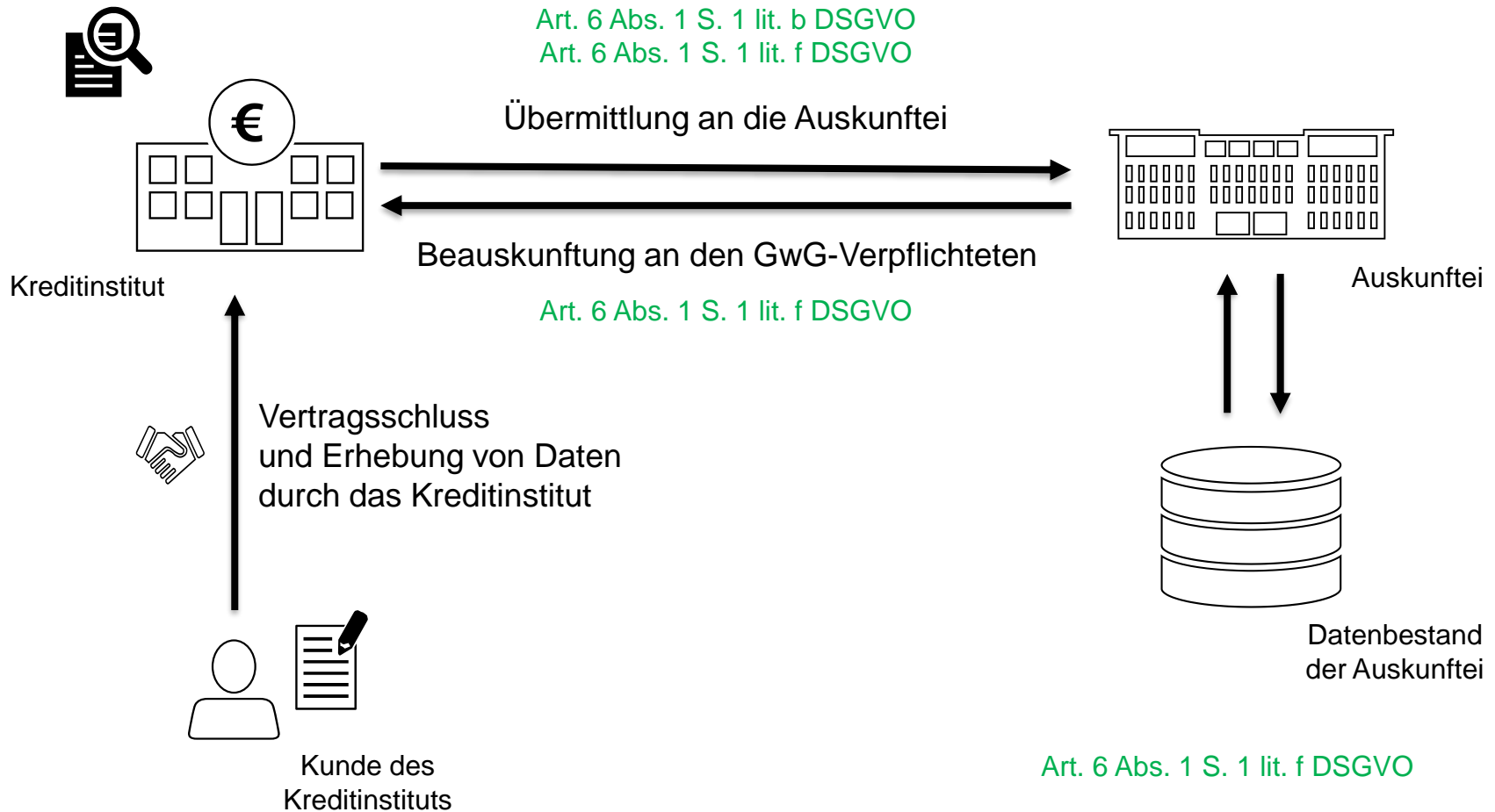
## Datenschutzrechtliche Rechtsgrundlagen

- ▶ Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO – rechtliche Verpflichtung
  - ▶ Siehe zuvor
  
- ▶ Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO – berechtigtes Interesse
  - ▶ berechtigtes Interesse
    - ▶ der Auskunftfei
  
  - ▶ Geschäftsmodells und dessen effektiver Ausübung
  - ▶ Interesse am Erhalt des Auskunftfei-systems als Teil des Präventionssystem für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
  - ▶ GwG sieht explizit die Möglichkeit des Datenabgleichs mit externen Datenbeständen vor (ebenso Bafin)

## Datenschutzrechtliche Rechtsgrundlagen

- ▶ Datenbestand der Auskunftfei ist der wesentliche Unterschied zu den eigenen Mitteln des GwG-Verpflichteten
- ▶ immer wichtigerer Baustein der KYC-Prüfung ist der Abgleich mit externen Datenquellen
- ▶ Ohne solche Datenquellen ist Validierung in vielen Fällen praktisch unmöglich
- ▶ Gefahr des Abbruchs der Geschäftsbeziehung bei fehlender Datenquelle und Zweifeln auf Seiten des GwG-Verpflichteten hinsichtlich der Identität des Kunden

# Datenverarbeitung im KYC-Kontext



# Betroffenenrechte



## Rechte der betroffenen Personen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung

- ▶ Grundsätzlich: Pflichten gemäß Art. 12 DSGVO
- ▶ Jedoch: Verbot der Informationsweitergabe in Einzelfällen geldwäscherechtlicher Prüfprozesse
- ▶ Beispiel: § 47 Abs. 1 Nr. 1 GwG
  - ▶ Vertragspartner, Auftraggeber und sonstige Dritte dürfen durch GwG-Verpflichtete über eine Meldung von in § 43 Abs. 1 GwG näher beschriebenen Sachverhalte nicht unterrichtet werden
- ▶ Jeder Verantwortliche ist datenschutzrechtlich in seinem Pflichtenkreis verantwortlich

## Rechte der betroffenen Personen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung

- ▶ Außerdem: § 11a Abs. 2 GwG
  - ▶ bei Übermittlung von Daten an die Aufsichtsbehörden sind die Pflichten gemäß Art. 13 Abs. 3 DSGVO und Art. 15 DSGVO nicht gegenüber den Betroffenen zu erfüllen
  
- ▶ Sicht der Auskunftfei
  - ▶ Insbesondere Art. 15 DSGVO
    - ▶ Schranke des § 11a Abs. 2 GwG?
    - ▶ entdeckte Verdachtsfälle der Geldwäsche sollen nicht den Betroffenen zur Kenntnis gelangen
    - ▶ ABER: § 47 GwG untersagt bereits die Informationsweitergabe an die Auskunftfei als dritte Partei
    - ▶ Generelle Mitteilung über KYC-Sachverhalte nicht kritisch

# Rechtliche Herausforderungen im KYC-Kontext

## Rechtliche Herausforderungen im KYC-Kontext

- ▶ wesentlichen Prüfungen auf Seiten des GwG-Verpflichteten
- ▶ Fehlende Etablierung grundsätzlicher Leitlinien
- ▶ Prüfung im Einzelfall
  
- ▶ geldwäscherechtliche Prüfpflichten
  - ▶ Ob?
  - ▶ Wie?
  - ▶ Welche Daten?
  
- ▶ Fehlerhafte Einschätzung führt ggf. zu Verstößen gegen GwG und datenschutzrechtliche Bestimmungen

VIELEN DANK!